



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Stellungnahme

Rechte von Kindern und Jugendlichen in NRW stärken

Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses
für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW
am 12. September 2016

9. September 2016

1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Den vorliegenden Antrag „Rechte von Kindern und Jugendlichen in NRW stärken“ begrüßt die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte ausdrücklich.

Er gibt einen umfassenden Überblick über die Entwicklungen seit Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sowie deren Verankerung in Artikel 6 der Landesverfassung von NRW. Er betont das der Konvention innewohnende Bild vom Kind¹ als eigenständiges (Rechts)Subjekt und zielt auf ein gesamtgesellschaftlich gesichertes Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Die Monitoring-Stelle möchte an dieser Stelle hervorheben, dass das Recht auf Beteiligung eines der vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention darstellt. Diese sind:

- Artikel 2 mit dem Grundsatz, dass die in der UN-Kinderrechtskonvention allen Kindern im Hoheitsgebiet zu gewährleisten sind, ohne Diskriminierung und völlig unabhängig vom Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes.
- Artikel 3 mit dem Vorranggebot des Kindeswohls bzw. wie es im englischen Originaltext der Konvention lautet mit dem Vorranggebot der *besten Interessen des Kindes*.
- Artikel 6 mit dem Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung und
- Artikel 12 mit dem Recht des Kindes auf Berücksichtigung des Kindeswillens und Gehör und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten.

Dies alles sind völkerrechtlich verbindliche Vorgaben für die Landesregierung, wenn es um die Achtung, die Gewährleistung und den Schutz der eigenständigen Rechte von Kindern geht.

Kinder haben also bereits ein unveräußerliches Recht auf beispielsweise Beteiligung in allen sie betreffenden Angelegenheiten und es gehört zu den Staatenpflichten diese zu achten, ihre Verwirklichung durch Maßnahmen zu gewährleisten und Kinder vor einer Verletzung ihres Rechts auf Beteiligung durch Dritte effektiv zu schützen.

2 Strukturelle Bausteine für die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention

Es fehlt in Deutschland auch fast 25 Jahre nach Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention noch an grundlegenden strukturellen Voraussetzungen für die Verwirklichung der Kinderrechte.

¹ Gemeint sind damit gemäß Artikel 1 UN-Kinderrechtskonvention alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dabei gibt es im internationalen Vergleich bereits gute Erfahrung damit, welche Strukturen sich hier als förderlich für eine Verwirklichung der Kinderrechte im Lebensalltag eines jeden Kindes erweisen. Die weltweite Vergleichsstudie von UNICEF „Einsatz für Kinderrechte“ hat entsprechende Erfolgsfaktoren zusammengetragen. Wie eine solche Struktur für Deutschland aussehen könnte, ist im Positionspapier der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. „Die UN-Kinderrechtskonvention umsetzen“ zusammengetragen:

1. Unabhängiges Monitoring
2. Datenerhebung und –auswertung
3. Regierungsinterne Koordination
4. und ein Beschwerdemanagement.

3 Monitoring der Kinderrechte

Es gehört zu den Staatenpflichten, sich einen Überblick über die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention als Menschenrechtskonvention zu verschaffen, eventuell Verletzungen festzustellen und das Regierungshandeln danach auszurichten, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Identifizierung von Kinderrechtsverletzungen spielt also für die Arbeit der Monitoring-Stelle eine zentrale Rolle. Leider fehlt dazu bislang eine solide Daten-Basis. Entsprechende Daten müssen von der Monitoring-Stelle entweder mühsam zusammentragen und aufbereitet werden oder ggf. bei Landesministerien und anderen Stellen in eigenen Erhebungen ermittelt werden.

Es fehlt eine Berichterstattung oder Datenerhebung, die über die Umsetzung der Kinderrechte in den jeweiligen Bundesländern Auskunft gibt. Damit gemeint ist eine Erhebung, die weit über den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe hinausgeht und alle Kinder und deren Lebensbereiche gemäß Vorgaben UN-Kinderrechtskonvention in den Blick nimmt.

Von daher unterstützt die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention die Aufforderung der Antragsteller_innen unter Punkt I. 5. an die Landesregierung, am Ende jeder Legislaturperiode einen Bericht vorzulegen, der über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in NRW berichtet.

4 Ombudschaften Kinder- und Jugendhilfe

Der Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Einzelbestimmungen im SGB VIII.

Die Landesregierung wird schließlich unter Punkt I. 1. Aufgefordert „einen Rahmen zu schaffen, der kommunale Ombudschaften langfristig und nachhaltig unterstützt“.

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention begrüßt die Einrichtungen von Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe, sieht jedoch gleichzeitig den Mangel

von Informations- und Beschwerdestellen zu den Kinderrechten, die in ihrem Selbstverständnis nicht auf den Bereich der Kinder und Jugendhilfe begrenzt sind.

Im Bundesnetzwerk Ombudschaften sind derzeit 11 Initiativen zusammengeschlossen. Die BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen zählt an die 80 Kinderinteressenvertretungen deutschlandweit bei rund 11.000 Gemeinden.

Dabei wird von der Monitoring-Stelle bewusst der Begriff von Informations- und Beschwerdestellen genutzt, da nicht alle Stellen, die Beschwerden von Kindern und Jugendlichen entgegennehmen, diesen auch in einem Abhilfe verschaffenden Verfahren nachgehen können.

5 Kinderrechte ins Grundgesetz

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention hält es für sinnvoll und geboten, dass eine Grundgesetzänderung durch den Bundesgesetzgeber vorgenommen wird, um die Subjektstellung von Kindern klar zum Ausdruck zu bringen und auf allen Ebenen im innerstaatlichen Rechtsraum in der deutschen Rechtspraxis, unter anderem in der Verwaltungspraxis von Behörden umzusetzen. Damit würde der Gesetzgeber die zentrale Aussage der UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder eigene Rechträger_innen sind, in ihre nationalen Verfassungen aufnehmen.

Aus dem gegenwärtigen Verfassungstext (Artikel 6 GG) geht die Subjektstellung von Kindern nicht hervor. Wird eine Grundgesetzänderung durch den Gesetzgeber in Betracht gezogen, sollten der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 „Generelle Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention“ des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes entsprechend, die wesentlichen Prinzipien der KRK im Grundgesetz Aufnahme finden. Unter anderem kann die EU-Grundrechte-Charta, insbesondere Artikel 24, als Orientierungsmaßstab dienen.

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR_IN: Claudia Kittel

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2016
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).
Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.